genauer Magules bes Jonels ber Berjammlung durch Nattun dere Gircular in der Nogel, mitheftens 48 Euneben vorher ein. Der erföhre und hilderfüh die Simmen, melde eine Bietersflunde nach der in der Gindadung bestimmten Zeit zu beginnen haben. Der Beteut leiter die Berspinklungen, woder ihm alle einem Goldgeinworstande gebülgendes Hestignijfe guleber, insblegderer die er destig, für einzigen Gogenhaufe Alertenten zu bestellt und im Nichtsflosquar dem Dedinarien der Austrientgenacht zu gestächtigten der Gestignijfen und im Ausgestigen dem Derbinarien der Austrientgenacht zu gestächtigten Versteutung der Versteutung de

If ber Rector in ber Ausäfdung seiner Functionen verhindert, so wird er durch seinen Amsworgsänger (Provector), und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nächstvorferachenden Vercretor vertreten.

§ 3. Der Stingische Regierungsbroofundstagte fat das Rech, den Signagen des Fennal, de Effennum und ber Univerritibereinnumlung beijunden, men unen eine der das Ministerium fin in einem Gall dags beauftragt, oder er fielst wegen per Richtig til der Berachungsgegnaftnabe die isje in röblig inden, oder entlich bie berechtungsgegnaftnabe die isje in röblig inden, oder entlich bie betreffende atdeunische Abrertigheit ihr befenderes um ielen Thirtungher erziglich. Er hat bie der juguif, fin an der Beitgrechung der gut berachtuben Amsgegnapheiten au beichtigen, baggen ein Stimmercht. Bom der Abrertungung einer Sipang mit ihrer Tageiserbnung ist ibm rechterisch fartifild Schrichtig au orden.

Die gesagten Beichluffe find ihm fpateftens am Tage nach ber Beichluffalfjung sprittlich mitzutheiten, auf Berlangen auch vollfiandige Abichrift vom Sigungeprotofcle gu überfenben.

Die Ginficht und Benugung ber Universitätsaften fteht bem Röniglichen Regierungsbevollmächtiaten ieber Beit frei.

Orbentliche honorarprofessoren gehoren in Betreff ber Universitätsverfaffung gu ben außerorbentlichen Brofessoren,